

## Der Fall des jüdischen Friedhofs Durbach

*Artikel im Badner Tageblatt Nr.94 vom 21.10.1948*

Am zweiten Tag der Schwurgerichtsperiode saßen sieben Einwohner von Durbach auf der Anklagebank, die sich ebenfalls wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Vergehens gegen §§ 384 und 168 zu verantworten hatten. Den Angeklagten darunter dem ehemaligen Ortsgruppenleiter Franz Xaver Roth, der nun schon dreieinhalb Jahre im Internierungslager sitzt, und dem Bürgermeister aus der Zeit in der die Vorgänge, deretwegen sieh nun vor Gericht standen, sich abgespielt hatten, wurden zur Last gelegt, im Herbst 1943 den Durbacher Judenfriedhof zerstört, die Grabdenkmäler entfernt und den Platz eingeebnet zu haben, so daß einer der Angeklagten seine Kartoffeln auf der ehemaligen Totenstätte anpflanzen konnte.

In der Beweisaufnahme ergab sich jedoch ein anderes Bild, als es der Anzeiger, ein Durbacher Gemeindebeamter, der wegen Krankheit nicht erschienen war, gezeichnet hatte. Nach übereinstimmenden Aussagen von Zeugen und Angeklagten war der Friedhof alles andere als eine Kultstätte. Er war verwildert, von Dornen und Gras überwuchert, die Grabsteine lagen kreuz und quer verstreut, der Umfriedungszaun war niedergelegt und die Eingangstür zum Friedhof war der Alteisensammlung zum Opfer gefallen. So war man, den Aussagen nach, in Durbach sehr froh, daß dieser Friedhof, der die ganze Gegen verunzierte, nach einer Verordnung des bad. Innenministeriums damals an die Gemeinde verkauft werden sollte, die ihn zu brauchbarem Feld weiter verwenden wollte. Seit 1917 war auf dem Friedhof niemand mehr beerdigt worden. Angehörige der Verstorbenen waren ebenfalls keine mehr vorhanden. Nach einer noch gültigen Verordnung aus dem Jahre 1882 können Friedhöfe, die schon länger als 25 Jahre nicht mehr als solche benützt wurden, eingeebnet und anderen Zwecke zugeführt werden, das war beim Durbacher Judenfriedhof der Fall. Dieser alten Verordnung setzte jedoch der Zeuge Rosenberger, Oberrat der Israeliten, ein jüdisches

Gesetz entgegen, nach dem jüdische Friedhöfe nicht eingeebnet werden dürfen.

Die Staatsanwaltschaft überließ die Strafzumessung dem Ermessen des Gerichts, da ihrer Ansicht nach zwar ein Vergehen gegen die §§ 304 und 1... vorliege, aber die Schuld nicht direkt bei den Angeklagten sei, da diese sich der Gesetzeswidrigkeit der Tat nicht bewußt waren und auch auf die Anordnung des Ministeriums stützten. Es wurde kein Strafantrag gestellt, jedoch die Anklage auch nicht zurückgezogen.

Nach etwa halbstündiger Beratung sprach das Gericht sämtliche Angeklagten frei. In seiner Urteilsbegründung wies Landgerichtspräsident von Hofer darauf hin, daß ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht gefunden werden könne. Zugunsten der Angeklagten spräche eine ganze Menge. Sie waren sich der strafbaren Handlung nicht bewußt, der Friedhof war verwahrlost und verwildert. Sodann entlastet die Verordnung aus dem Jahre 1882 hinsichtlich der 25 Jahre. Zum Schluß seiner Ausführungen stellte er jedoch fest, daß das Gericht das Verhalten der Angeklagten als ein Unrecht und eine Pietätlosigkeit betrachte. Vernünftige Leute hätten damals Zurückhaltung üben sollen, denn durch diese Handlungen wäre das Ansehen des deutschen Volkes in der Welt auf das Schwerste geschädigt worden.